

Satzungen

der

Freiwilligen Werks- und Fabrikfeuerwehr Sonthofen.

§ 1

Allgemeines

Der Zweck der Freiwilligen Feuerwehr ist die geordnete Hilfeleistung bei Feuergefahr und auf Anforderung der zuständigen Behörde auch bei sonstigen Unglücksfällen und öffentlichen, durch Naturereignisse verursachten Notständen. Die Freiwillige Feuerwehr darf nicht zu polizeilichen Aufgaben herangezogen werden.

Die Freiwillige Feuerwehr ist ausserdem zur Mitwirkung bei der Feuerverhütung berufen.

§ 2

Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und führt den Namen:

Freiwillige Werks- und Fabrikfeuerwehr Sonthofen.

Der Verein hat seinen Sitz in Sonthofen.

§ 3

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Feuerwehranwärtern.

§ 4

Die aktiven Mitglieder unterwerfen sich einer dienstlichen Einteilung und der in der Freiwilligen Feuerwehr unerlässlichen Ordnung, nehmen an den vorgeschriebenen Übungen und Unterweisungen teil, wozu auch Sportveranstaltungen im Rahmen des Übungsprogramms zählen und tragen im Dienst die Dienstkleidung.

Passive Mitglieder sind die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschiedenen Feuerwehrmänner.

Fördernde Mitglieder leisten einen regelmässigen monatlichen oder jährlichen Beitrag.

Feuerwehranwärter sind Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) aktive oder ehemals aktive Feuerwehrmänner, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben,
- b) Personen, die sich um das örtliche Feuerlöschwesen, ohne aktiven Feuerwehrdienst geleistet zu haben, besondere Verdienste erworben und zur Förderung des Feuerschutzes wesentlich beigetragen haben. Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme an aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

§ 5

Voraussetzungen der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:

- a) unbeschädigter Ruf
- b) vollendetes 18. Lebensjahr
- c) körperliche und geistige Befähigung.

Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, durch amtsermächtliche Untersuchung den Nachweis der körperlichen Eignung zu verlangen.

Es können nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz am Ort der Feuerwehr oder im Gemeindebezirk haben. Aktive Mitglieder müssen beim Mittenwerk Sonthofen beschäftigt sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Anmeldungen werden den Mitgliedern der Feuerwehr in geeigneter Weise bekanntgegeben. Begründete Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen beim Verwaltungsrat vorzubringen.

Eritt ein Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr bei Wechsel des Wohnorts in eine andere Feuerwehr über, so werden vorher zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet, wenn sich der Übertretende innerhalb von drei Monaten bei der Feuerwehr des neuen Wohnorts anmeldet.

§ 6

Neu aufgenommene Mitglieder sind durch den Vorstand oder dessen Beauftragten durch Handschlag zur Erfüllung der Pflichten entsprechend den Satzungen und den Bestimmungen des Gesetzes über das Feuerlöschwesen zu verpflichten.

Ausscheiden.

Wer aus dem Verein ausscheiden will, hat dies dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt wird erst dann rechtswirksam, wenn die empfangene Ausrüstung abgeliefert worden ist. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstungsstücke kann Ersatz beansprucht werden.

Verliert ein Mitglied die körperliche Befähigung zum Feuerlöschdienst, so kann der Verwaltungsrat auf Grund eines ärztlichen Gutachtens das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst und die Einholung der Ausrüstung beschließen.

§ 8

Der aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt damit nicht.

§ 9

Ausschluß

Auf Ausschluß kann erkannt werden

- a) bei unehrenhaftem Benehmen in und ausser Dienst
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei unbotmäßigen Benehmen gegenüber Vorgesetzten,
- d) bei Trunkenheit im Dienst,
- e) bei groben Vergehen gegen Kameraden im Dienst, Aufhetzung zur Nichtbeachtung von Anordnungen, zur Unzufriedenheit und Friedensstörung.
- f) bei ordnungswidriger Benützung oder mitwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Ausrüstungsstücken, Geräten und sonstigen Eigentum der Wehr oder des Werkes.
- g) auf Antrag des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes wegen wesentlicher Verstöße gegen Anordnungen zur Unfallverhütung.

Über den Ausschluß entscheidet der Verwaltungsrat. In dringenden Fällen kann der Vorstand anordnen, daß der Ausszuschließende vorläufig vom Dienst ferngehalten wird. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm das Recht der Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn sie der Verwaltungsrat einstimmig beschließt.

§ 10

Rechte und Pflichten

Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anordnung des Kommandanten und seinem Beauftragten durchzuführen und sich nach Kräften um die Rettung von Menschenleben sowie um die Bergung von Hab und Gut zu bemühen.

Kein Feuerwehrangehöriger darf den ihm zugewiesenen Posten eigenmächtig verlassen, es sei denn in Fällen dringender Not (z.B. bei Einsturzgefahr).

Ist ein aktives Mitglied länger als vier Wochen vom Wohnort abwesend, so ist dies dem Kommandanten anzuzeigen.

§ 11

Die Freiwillige Feuerwehr führt nach einem für das ganze Jahr aufgestellten Übungsplan in jedem Monat mindestens eine Übung durch. Größere Übungen finden regelmäßig in den Frühjahrs- und Herbstmonaten statt. Zu den Übungen zählen auch Sportveranstaltungen im Rahmen der Feuerwehr. Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme an den Übungen verpflichtet. Nur dringende wirtschaftliche oder familiäre Verhältnisse und Krankheit rechtfertigen ein Fernbleiben von den Übungen. In solchen Fällen ist eine schriftliche Entschuldigung beim Kommandanten vor Übungsbeginn oder im Verhinderungsfall längstens drei Tage darnach abzugeben.

§ 12

Organe

Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Leitung des Verwaltungsrates. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorstand, der zugleich Kommandant ist,
- b) dem Vorstandstellvertreter
- c) dem Vertreter der Werksleitung
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kasserwart
- f) dem Zeugwart
- g) den Feuerwehrdienstgraden
- h) den Vertrauensleuten.

Sollte der Vorstand die Geschäfte des Kommandanten nicht übernehmen können, so kann ein eigener Kommandant gewählt werden, welcher dann ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates ist. Der Vorstand führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und zeichnet für diesen.

Der Verwaltungsrat bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt über die Ausgaben. In dringenden Fällen ist der Vorstand oder in Falle seiner Verhinderung der Vorstandstellvertreter zu Ausgaben bis zum HSe sbetrag von RM 20.-- (zwanzig) ohne vorherigen Beschluß des Verwaltungsrats befugt. Für solche Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen.

Der Verwaltungsrat überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, bestimmt den Jahresbedarf und die Erhebung der Vereinsbeiträge, läßt die Jahresrechnung prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Jahresmitgliederversammlung fest.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sind die Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher in geeigneter Weise einzuladen. Die Teilnahme an den Verwaltungsratsitzungen ist Pflicht. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichzeit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 13

In Dienst sind alle Feuerwehrleute, einschließlich der Feuerwehrdienstgrade, dem Kommandanten unterstellt. Saisonal Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Feuerwehrwärter stehen im Dienst den

Feuerwehrleuten gleich.

§ 14

Kassenführung

Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der fördernden, passiven und aktiven Mitglieder, sofern für letztere Beiträge durch die Mitgliederversammlung beschlossen und eingeführt sind.
- b) durch freiwillige Spenden und Schenkungen.

Der Kassenwart hat über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung des Vorstandes oder, wenn dieser verhindert ist, des Vorstandsstellvertreters geleistet werden. Die von Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung ist mit Belegen dem Verwaltungsrat und der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Anerkennungen

Für hervorragende Leistungen im aktiven Feuerwehrdienst und langjährige Dienstleistung werden durch Beschluß der Verwaltungsrats Anerkennungen erteilt. Diese sind:

- a) öffentliche Belobigung vor versammelter Mannschaft
- b) Verleihung von Ehrendiplomen.

Der Verwaltungsrat stellt Antrag auf Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

§ 16

Ähnung von Pflichtverletzungen

Wer gegen die Satzungen oder gegen die Dienstvorschrift verstößt oder seinen Dienstpflichten ungenügend nachkommt, kann bestraft werden durch

- a) mündlichen oder schriftlichen Verweis durch den Kommandanten
- b) Platzverweis durch den Kommandanten
- c) Androhung des Ausschlusses durch den Verwaltungsrat
- d) Ausschuß aus der Feuerwehr durch den Verwaltungsrat.

Die Strafvorschrift des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 Feuerlöschgesetz bleibt unberührt.

§ 17

Wahl

Vorstand, Vorstandsstellvertreter, Schriftführer, Kassenwart, Kassenprüfer und im Falle des § 12 Ab. 2 der Kommandant werden von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Feuerwehrdienstgrade werden vom Kommandanten ernannt. Sie sind nach den hierfür aufgestellten Richtlinien auszuwählen. Vorher sind die Vertrauensleute zu hören. Der Vertreter der Werkleitung wird von dieser benannt.

Aufgabe der Vertrauensleute ist es, die Belange der Mannschaft zu vertreten. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Vorstandsmitglieder und Feuerwehrdienstgrade dürfen an der Wahl der Vertrauensleute weder teilnehmen, noch als solche gewählt werden. Die Vertrauensleute sollen mindestens fünf Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Ihre Zahl wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 18

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin ist neben der Tagesordnung den Mitgliedern 7 Tage vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder erschienen sind. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Über wichtige Beschlüsse ist mit Stimmzetteln geheim abzustimmen.

§ 19

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Zur Beschlussfassung müssen 4/5 der aktiven (ordentlichen) Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann

zur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins sind etwaige aus Vereinsmitteln beschaffte Löschgeräte und Ausrüstungsgegenstände der Werkleitung zu übergeben.

H. H. Regger aufgestellt
1951, entsprechend Aus-
führungsverordnungen des
Gesetzes über Feuerlöschwesen

10/11/75
J. J. J.